

**Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
auf dem Kirmesplatz in Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“
zu „Rosenmontag“**

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW: S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW: S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Auf „Rosenmontag“ eines jeden Jahres, in der Zeit von 14.00 bis 24.00 Uhr, ist auf dem Kirmesplatz in Gustorf außerhalb des Festzeltes sowie auf der Straße „Torfstecherweg“ in den Bereichen vom Bahnübergang bis zum Parkplatz an der Sporthalle sowie vom Kirmesplatz bis zur nordöstlichen Ecke des Friedhofes das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt.

Die Regelung gilt zunächst für die Jahre 2012 bis 2014.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Behältnisse, wenn diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bestimmt sind oder für Betriebe auf dem Kirmesplatz, die Sport- oder Tennishalle oder den Minigolfplatz zugeliefert werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen mitgeführte Gläser oder Glasflaschen der sofortigen Einziehung nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben

Begründung:

Auf „Rosenmontag“ eines jeden Jahres findet in einem auf dem Kirmesplatz in Gustorf errichteten Festzelt eine Nachmittags- und Abendveranstaltung statt. Durch die Veranstaltung werden regelmäßig Jugendliche und junge Erwachsene angezogen, die im weiteren Umfeld des Zeltes Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumieren. Häufig gehen Gläser und Glasflaschen im Laufe des Nachmittags und Abends unabsichtlich zu Bruch oder werden

absichtlich zerschlagen, so dass von den auf dem Kirmesplatz Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgehen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wird ein Glasverbot für den beschriebenen Bereich auf und um den Kirmesplatz Gustorf außerhalb des Festzeltes ausgesprochen und durch Vollzugsdienstkräfte kontrolliert.

Die zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geltende Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher der Veranstaltung zu „Rosenmontag“ auf dem Kirmesplatz dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich eng begrenzt und zeitlich auf 10 Stunden jährlich beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer im Laufe des Nachmittags oder Abends notwendigen Zulieferung aufgenommen worden. Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgsversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den Kirmesplatzplatz oder die beschriebenen Teile der Straße „Torfstecherweg“ gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 10.01.2012

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich

Die Anmeldungen zu den Eingangsklassen der weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich zum Schuljahr 2012 / 2013 werden zu den nachstehend genannten Terminen in den Sekretariaten der Schulen angenommen. Mitzubringen sind das Halbjahreszeugnis der besuchten Grundschule, das in der Grundschule ausgegebene Anmeldeformular mit Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint und die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch.

Gesamtschule

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Hans-Böckler-Straße 19
Sekundarstufen I und II

	11.02.2012 bis 15.02.2012
Samstag:	09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag und Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Eine Informationsveranstaltung für Absolventinnen und Absolventen der Klassen 10 der Hauptschulen und Realschulen für die Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule findet am 14.02.2012 um 19.30 Uhr statt.

Anmeldungen für die Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule werden vom 21.02.2012 bis 29.02.2012 nach telefonischer Terminabsprache entgegen genommen . Terminabsprache: Mo bis do von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hauptschulen

Hans-Sachs-Schule, Gemeinschaftshauptschule Grevenbroich, Sekundarstufe I,
Ganztagsschule,
Hans-Sachs-Straße 30 / 32

01.03.2012 bis 05.03.2012

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und**
14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und**
14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Kath. Hauptschule der Stadt Grevenbroich,
Sekundarstufe I, Parkstraße 1

01.03.2012 bis 05.03.2012

Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr **und**
14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr **und**
14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr **und**
14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Realschulen

Städt. Realschule Grevenbroich Bergheimer Straße, Sekundarstufe I, Bergheimer Straße 49 / 51

01.03.2012 bis 03.03.2012

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und**
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und**
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Diedrich-Uhlhorn-Realschule,
Sekundarstufe I, Heyerweg 12

01.03.2012 bis 03.03.2012
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und**
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und**
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gymnasien

Erasmus-Gymnasium,
Sekundarstufen I und II, Röntgenstraße 2 - 10

01.03.2012 bis 03.03.2012
Donnerstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend
Freitag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend
Samstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Pascal-Gymnasium,
Sekundarstufen I und II, Schwarzer Weg 1

01.03.2012 bis 03.03.2012
Donnerstag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend
Freitag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend
Samstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Absolventinnen / Absolventen der Klassen 10 der Hauptschulen und Realschulen können sich für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Erasmus- und Pascal-Gymnasium zu den gleichen Terminen anmelden.

Informationen zu den städtischen Schulen finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Grevenbroich, www.grevenbroich.de.

Grevenbroich, den 30.01.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtliche Bekanntmachungen